Beitschwingen.

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

Ner. 17.

Dienstag ben G. Mar;

1849.

Die Oftfriessichen Beitschwingens erscheinen zwei Mal wöchentlich, bes Di enstags und Freitags, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal mit Portoaufschlag 16 Ggr.; ohne densetben 12 Ggr. Alle Rönigl. hannoverschen Postäm= ter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden Franco entweder unter Abresse des Redacteurs oder des Berlegers erbeten. — In= serate werden für 8 M, pr. Zeile aufgenommen.

Die Arbeit in Verhältniß 3um Kapital.

(Schluß.)

haben wir uns bavon recht burchbrungen, find wir uns felbst flar, find wir einig barüber, bag bas Capital in bem Menschen wie außer ihm liegt, daß aber nur ein folches als wefentlich werthvoll für ihn, wie nutbringend für bie Gesammtheit angesehen werden fann, welches frisch und frei umgetrieben Ertrag gewährt ober Rente, bag alfo Arbeit eng und nothwendig mit bem wahren Capitalwerthe aller Urt zufammenhängt, ja daß beide ungertrennlich find, foll bas Capital, bei aller Anhäufung von Schähen, fich nicht aufzehren, foll ber nationalreichthum, bei aller Größe bes 11m= fangs, bei aller Anzahl ber Bevollerung eines Landes nicht allmälig versiegen - nun, fo feben wir gleich vornweg und haben aufs unbestreitbarfte erkannt, daß das Capital und Die Arbeit nicht entgegengesette, fondern Die gleichen Interef= fen haben, und daß wir die tieffte Berkehrung aller Be= griffe, Die totalfte Vertennung der innerften naturnothmen= digkeit fie als einander entgegengeset betrachten fann.

Rußland und England, in ihrem Nationalreichthume verglichen, beweisen unwiderleglich, wie die innige Verschmelzung von Kapital und Arbeit allein den wahren Reichthum der Einzelnen und der Staaten die Macht und Größe der Völker bedingt. Nehmt das größte Kapital der Aristoferatie beider Länder, den Grundbesith. Nach dem Flachenranm ist der Grundbesith des russischen Abels wol hundertfältig dem des englischen überlegen: und doch, wie unwerth, wie wenig ertragend ist nach Verhältniß eine Quadratmeile Landes,

felbst in ben besten, ichonften Gegenden bes füdlichen Rußland gegen ben zehnten Theil Diefes Raumes im fchlechteften Bo= den Englands. Die Unfreiheit der Menschen, mehr als bas Rlima, hat auf ruffischem Boden bie Arbeit zum Fluch ge= wendet, hat die Bermehrung ber Bevölkerung zurudgehalten, bas Land mit aller feiner Größe in Armuth gelaffen, Die Maffe feiner Bewohner in Glend, Unwiffenheit und Schmug. Das unermeßliche Rapital des Grundbesitzes bleibt nahezu unfruchtbar, weil es fich nicht mit ber Urbeit zu verbinden wußte, und weil unfruchtbar auch unwerther als in allen übrigen ganden wenngleich man bie Arbeitetraft, Die leibei= genen Menschen mit verlauft. Bas England bagegen ift mit feinem blubenden Uderbau, mit feinen herrlichen Pacht= höfen, mit ver erstaunlichen Sohe bes Werthes jedes Grund= besitzes, bedarf ber weiteren Ausführung nicht: es ift allbefannt. Für den Preis eines englischen Freihofs könnte man eine ruffische Graffchaft taufen, und der Unterschied liegt blos barin, daß für die ersten 100 Liebhaber auf einen Verkäufer, für die lettern 100 Verkaufsanerbietungen gegen einen wirk= lichen Käufer fich finden. Das Loos des Arbeiters in beiden Landen zu vergleichen mare vollends eine hohn. Der ärmfte, elendeste Fabrifarbeiter von Manchester ißt fconeres Brod als der reichfte Bojar im Innern Ruglands; bas Mabchen, welches die Spüllen in einer Spinnerei zu Leeds aufwindet, würde, fich mit Efel und Abscheu von bem Lager abwenden, auf dem die Lochter des reichsten ruffischen Rronbauern ihre Nachte gubringt; ber lebte Pachterstnecht in ber Graffchaft Durham hat ein reinlicheres Gemach, eine gefundere Rah= rung, eine beffere Rleidung und trägt unter allen Umftänden ein ftolgeres Gelbftbewußtfein im Bergen, als ber Wirthichafts=

verwalter des Abeligen in Taurien und in der Krimm, vom Das deutsche Volk und die deutschen Fürften. nördlichen Rufland gar nicht zu reben.

Denn auch bas Capital bes ruffifchen Arbeiters, feine Ror= perftärte, feine Sandwertsgeschidlichfeit ift unwerth, weil im Deiche feines Baren überhaupt bie große, fruchtbare Bermäh= lung von Capital und Arbeit noch nicht geheiligt, nicht an= erfannt, nicht vollzogen ift. Deshalb hat auch die Urbeit im Innern Ruglands faum ben vierten ober fünften Theil bes Werths, ben fie in England barbietet, mabrend in ben Ber= einigten Staaten von Umerifa, wo bie Bevölferung nach ber Ausdehnung bes Gefammtftaats fast nicht bichter ift als in Rugland, aber bie Ginigung des Capitals mit ber Arbeit (icon burch bie freie Berwerthbarteit bes Grundbefiges und Die Unzuläffigfeit von Majoraten, Fideifommiffen, Ginefuren u. f. w.) noch inniger als in England, ber 2Berth ber 21r= beit wiederum doppelt und breifach fo groß ift als auf ben britischen Infeln. Es ift allerdings wahr, bag im Innern von Rußland die Lebensbedürfniffe auch ungemein wohlfeil find; allein es ift biefes eine Wohlfeilheit, bie aus Mational= armuth hervorgeht, aus dem Mangel an Communifations= mitteln und an Mationalthätigkeit. Diefe Wohlfeilheit hat nur zur Folge, baß der Umfat gelähmt, daß ber Austaufch ber Erzeugniffe gesperrt, bag bie Produktion undankbar, bie menschliche Arbeit verachtet ift; bag eine Proving vor Ueber= füllung ihre naturerzeugniffe nicht verwerthen fann, nicht umtauschen gegen bie Comforts bes Lebens, mährend andere Sungeronoth leiden; bag berfelbe Gegenstand im gleichen Lande auf 100 Meilen Entfernung auch bas Sundertfache foftet; baß ber Staat, bei Sunderten von Millionen in Gold= barren und Gilberplatten in den Gewölben ber petersburger Befte, die er mit politischer Berechnung und finanzieller Groß= thuerei zum Theil ben andern europäischen Grogmächten an= leiht, boch felbst in ben lehten Sahren des tiefften Friedens und größten Geldüberfluffes auf allen europäischen Borfen und zu bem höchften Binsfuße nicht 30 Millionen Gulben angeliehen befam, während ber Binsfuß in England burch= fcnittlich brei vom Sundert im Jahre nicht überfleigt. 2Ber wird wol fo blind, fo parteibefangen fein, die ungeheuern Sülfsmittel Ruglands, bie unermeflichen Quellen mächtigen Nationalreichthums und bebrohlicher Nationalfraft, bie es in feinem Chooke birgt, zu leugnen? Uber burch feine Inftitu= tionen, burch bie geringe Bildungestufe ber Maffe feiner Be= wohner fehlt ihm die freie Ginigung von Capital und Arbeit, und fo lange biefer Buftand bauert, ift ber alte Gat begrün= bet und wahr, daß Rugland ein eherner Riefe auf thonernen Füßen ift.

(Gegenwart).

(Schluß.)

Wenn eine Doppelwahl zum Borfchein fame, follten bie perbuubeten Stabte feinem ber Gegentonige ben Gingug verstatten, und ihm weber mit Lebensmitteln, noch mit ei= nem Darlehen, noch mit bewaffneter Macht unterflugen. Sebes Bundesglied, bas wider Diefe Beftimmung fich verfeh= len würde follte als ein Feind ber Gidgenoffenschaft von ber gangen Macht berfelben angegriffen werden. - 2Bozu bier ber Städtebund fich verpflichtete, bas gelobte bie Gidgenoffen= fchaft Dberalemanniens fünfzig Sabre fpäter bei Grrichtung ihres Bundes, bag fie nämlich treu halten wolle an Raifer und Reich und ihre Pflichten als Glieder ber beutschen Mation ftets redlich erfüllen. Und wer war es benn, ber Deutschland von der drückenden Dberherrschaft ber Franzofen befreiete? Waren es bie Fürften mit ihren Göldnerhaufen, ober mar es bas Bolt? Dhne bie beldenmuthige Erhebung bes Bolfes würde die Befreiung fchwerlich gelungen fein. 2Bas war es benn aber, bas zu folcher heldenmuthigen Erhebung bes Bolfes entflammte?

Bas war es benn, bafur fich bas Bolt in allen Schich= ten und auf jeder Ulterftufe begeifterte ? Das trieb die Rna= ben aus der Schule und die Greife hinter bem Dfen weg unter die fchmere Mustete und zu ben Strapagen bes Feldzuges, bafür boch bie schwache und geschwächte Rraft fo wenig geeignet war? Und was gab diefe ungeübten Rräften die Riefenftärke, ba wo fie auf ben Feind fließen, zu fchlagen bag weithin ber Wald erklang und alles Gifen in Stude fprang? 2Bar es bie fo laut gepriesene und fo vielfach verhöhnte treue Unhänglichkeit ber Deutschen an ihre angestammten Fürften? Bar es wirklich auf weiter Nichts abgeschen, als nur um Die vertriebenen Fürften wieder auf Die Throne ihrer Bater ju beben? Freilich, wenn man ben Aufruf Friedrich Wilhelms III. vom 17 Marz 1813 liefet, wird man auf die Bermu= thung geführt, bag bie Unficht bes Preugen = Rönigs feine andere gewesen fei. Allein bie Rundgebungen bes Bolfs wiesen auf eine ganz andere Quelle bin. Gie wiesen bin auf bas lebendige Mationalgefühl, bas im herzen bes Bolis nie erloschen und nun burch ben Druck ber Franzofenherrichaft in hellen Flammen aufgeschlagen war. Das Bolt hatte bas Manifest von Kalisch, barin unter andern gesagt' wird von ber Wiedergeburt Deutschlands, baß je schärfer in feinen Grundzügen und Umriffen biefes Bert beraus treten werde, aus bem ureigenen Geifte bes beutschen Bolfes, besto verjüngter, lebensfräftiger und in Ginheit gehalte = ner werbe Deutschland wieder unter Europa's Bölfern er= fcheinen tonnen, - ju feinem Program gemacht. Für tiefe Erhebung Deutschlands, für diese Vereinigung aller deutschen Stämme zu einer großen, freien und geachteten Nation schwärmte das Volk. Dafür brachte es so bereitwillig die größten und schwersten Opfer. Dafür ging es freudig in den Tod. Daß das Volk in seinem Vertrauen auf die Worte der Fürsten getäuscht, bitter getäuscht wurde, und daß von allen Hoffnungen, die ihm gemacht worden waren, auch nicht eine Wahrheit wurde, ist sehr zu beklagen. Das Vertrauen zu den Fürsten ist dadurch unendlich geschwächt, und die Klust zwischen Fürsten und Volk außerordentlich erweitert. Wird sie sich jemals schließen? —

An

Sohe Allgemeine Ständeversammlung.

Die unterzeichneten Bahlmänner für Die 2te Rammer ber allgemeinen Stände = Berfammlung fonnen nicht umbin, ber Majorität ber Abgeordneten in Diefer Rammer, welche für Die fofortige Anerkennung ber Grundrechte bes beutschen Bol= fes fich ausgesprochen hat, ihre volle Unerfennung und ihren Dant für bieje Rundgebung acht deutscher Gefinnung bargu= legen. WBenn diefelben auch fich überzeugt halten bag biejenigen Mitglieder ber Rammer, welche für eine fommiffarische Prüfung ber Grundrechte gestimmt haben, bamit die Gültig= feit derfelben nicht haben verwerfen wollen, jo muffen fie boch ihr Bebauern barüber aussprechen, daß irgend welche, nach ihrer Unficht unbegründete Bedenten, diefelben abgehal= ten haben, bafur zu forgen, wie es ihre Pflicht war, baß bas hannoversche Bolt ohne Bögerung in ben Befit berjenigen Rechte gefest würde, welche bas erfte und bodifte Grgeb= niß ber beutschen Erhebung bes vorigen Sabres find, ohne welche eine wahrhafte, nicht bloß außerliche Ginheit bes ge= fammten Baterlandes niemals herbeigeführt werden fanu.

(Borftehende Ubreffe ift von 45 Wahlmännern unterschrieben, ber Stände = Berfammlung eingefandt.)

Emben, ben 26. Februar 1849.

Robert Blum und Fürst Windischgrätz vor dem k.k. öfterreichischen Kriegsgesetze.

HB BEE

Der "Leuchthurm", eine Wochenschrift für Politik, Litera= tur und gesellschaftliches Leben, redigirt von Ernst Keil,

bringt folgende Darstellung des an Nobert Blum begangenen Mordes, aus der Feder Eduard Kuchenbäckers, f. f. Oberlieu= tenant und Prof. an der f. f. Ingenieur = Akademie, zuleht Hauptmann und Generalstabs = Abjutant der Wiener Natio= nalgarde.

Bien ward am 31 Oftober mit Feuer und Schwert zum Falle gebracht; - am 1 November zogen die Truppen in bie innere Stadt ein; unausgesete Berhaftungen - gleichfam förmlich organifirte Menschenjagden - im größeren ober fleineren Maafftabe, je nach Laune ber Machthaber ober nach zufälliger, günftiger Gelegenheit, folgten auf bem Fuße, und fo, wie viele andere, wurden auch - jedoch erft am 4. Nov., alfo am vierten Tage nach Bezwingung der Stadt bie beiden bie mit Deffnung ber Stadtthore fich angehofft er= gebende Gelegenheit zur Ubreife im Gafthofe ruhig abwartenben beutschen Reichstagsbeputirten Robert Blum und Julius Fröbel verhaftet, und Ersterer vom 4. bis 9. - nämlich bis zum Tage feiner fogenannten ftandrechtlichen Sinrichtung, Letterer aber vom 4. bis 10. Nov., b. i. bis zu feiner -Begnadigung ?! ober einfacher - Freilaffung in Gewahrfam gehalten.

Es ist nun hier durchaus nicht davon die Rede, die bereits vielfach besprochene Frage zu erörtern, ob Fürst Windichgrätz überhaupt berechtigt war, zwei Männer, welche, wenn sie auch nicht von der beutschen Nationalversammlung als Abgeordnete nach Wien geschickt waren, doch als freigewählte Vertreter des deutschen Volkes dieser ihrer Stellung angemessen behandelt werden mußten, ohne Weiteres gesangen zu seiteres gesangen zu fetzen, sie ihrem ordentlichen Richter zu entziehen und vor ein willfürlich berufenes Ausnahmegericht zu stellen?!?

Fürft Windischgrat ift f. f. Feldmarichall und Generalismus ber Urmee, ausgerüftet mit außerordentlichen Bollmach= ten, um an ber Spite eines unbedingt ergebenen Seeres ben bemaffneten Aufruhr im Bergen bes Reiches mit Baffengewalt zu bezwingen. Er neunt fich felbit nur ben Diener feines herrn, ben Bollftreder des faiferlichen Willens und nebenbei ben Rämpfer für einen einigen, unabhängig ftarten Gefammtflaat Defterreich. Er ertennt feine beutsche Ration ja feine fogenannte berechtigte Mation überhaurt - mithin auch feine Bertreter berfelben an, und hat fomit - biejen feinen Begriffen gang folgerichtig - nicht nur feinerlei Rudficht auf Leute, die fich für folche ausgeben, zu nehme 1, o 1= bern hat als Gieger burch bie Scharfe feines Schwertes und Die Kraft feiner Ranonen auch bas formelle Recht, Manner, bie er als Rebellen und hochverräther, noch bazu als frembe Aufwiegler und Berführer Des Bolte, mithin als bochft ge= fährliche - wo möglich zu vernichtende - Feinde feines Raifers und ber Gefammtmonarchie betrachtet, gefangen 3 : feben und nach ber vollen Strenge ber landesüblichen Gefete Begriffe gemäß, "als treugehorfamer Diener feines herrn? behandeln zu lassen.

Doch — wollte man auch alles Dieses zugeben — fo bat er felbit nach biefem, gewiß bochft beschränkten Begriffe nur eben bierzu bas Recht, und es werfen fich nun andere, bis jest gar nicht beachtete, aber in fich hochwichtige Fragen auf :

War das ganze gegen Robert Blum beobachtete Berfah= ren in ben f. f. Kriegsgesehen begründet ?"

"Konnte und burfte er biefen gemäß flandrechtlich verur= theilt werben ? - - chun morum

"Besica) bies wirklich im Geiste bes Befetes und in der burch daffelbe flar und beutlich bestimmten Form?"

Diefe, vielleicht Manchem als an und für fich unwefent= lich erscheinenten Fragen find von hoher Bedeutung, benn ihre Beantwortung eben wirft bas grellfte Licht auf ben Charafter und bie handlungsweise des öfterreichischen Seer= führers, besonders wenn man - wie bier gang furz ge= fchehen foll - bie obenangedeutete Stellung und die felbft ausgesprochene Meinung beffelben wohl und fcharf ins Auge faßt, benn:

"Fürft Windischarat ertennt nur eine Richtschnur feines. Sandelns: ben Willen, b. h. den Befehl feines herrn und Raifers! Mithin muß er die von bemfelben erlaffenen ober boch fanctionirten Borfcbriften beilig halten, fonft ift er felbst ein Rebell und Hochverräther!

"Fürft Windischgrat fampft nur für ein einiges, unab= bängiges, fartes Defterreich! - Mithin muß er bie bis jest zu Recht bestandenen Landesgesete genau zur Unsführung bringen, fouft greift er felbst bie Inftitutionen, bamit aber bie Bürde, und ben Bestand bes Staats an, bem er ju dienen vorgibt!

"Fürft Windischgrat fteht endlich an ber Spige ber fampf= bereiten, aber zu Uebergriffen leicht geneigten, fiegreichen öfter= reichischen Urmee - er ift ihr Führer und Mufier! - Mit= bin muß er auch die öfterreichischen Kriegsgefete ftreng und icharf beobachten, fonft giebt er, ber Erfte, bas gefährliche Bespiel ber Gesetpverachtung und damit der aus ihr hervor= gebenden Infubordination und Meuterei, alfo ber Anarchie mit allen ihren Folgen."

Sat nun Fürst Windifchgrät auch nur einer einzigen Diefer gewiß bescheidenen Anforderungen entsprochen? - bat er auch nur biefem, ohnehin einer bochft einfeitigen Unfchauung entsprungenen, für ihn aber boch gang gewiß bindenden

als wohlgefinnter Beamter bes Staates? als gerechter, wenn auch eifern ftrenger Feldherr gehandelt?"

Antwort: Nein!

Diefe Behauptung beweist fich febr fchnell, leicht und flar, benn fie beruht einfach nur auf der Betrachtung der öfterrei= chischen Kriegsgesetze über strafrechtliches Verfahren - na= mentlich auf der icharf und deutlich ausgesprochenen Begriffs= bestimmung über "Standrecht" und "Rriegsrecht" und auf bem unparteiischen Bergleiche ihrer angemeffenen b. h. vorausgesetzt gerechten Unwendung auf bie November= gefangenen Biens. Denn war Robert Blum nach obigen, nun mit Recht ober Unrecht festgestellten Begriffen in Defter= reich von f. f. öfterreichifchem Militär festgenommen und vor ein öfterreichisches Kriegsgericht gestellt, fo mußten ihn aller= bings alle Machtheile beffelben treffen; aber ebenfo, und gang nach benfelben Grundfägen, hatte er boch gewiß auch bas volle Recht, alle formellen Bergunftigungen und ohnebies nur zufälligen Milderungen biefes Gerichts in Unspruch zu neb= men. Strengem Rechte gemäß mußten ihm - gerade ihm als Fremden und Michtfolbaten - alle zu feinen Gunften lautenden Borte der f. f. öfterreichifchen Rriegsgefete befannt gegeben, gehörig erläutert und ihre Benugung ermöglicht werden. Unftatt beffen murben ihm aber diefelben nicht nur verheimlicht, fondern von feinen Gegnern niederträchtigerweife geradezu verderblich verdreht und in einer fo perfiben Beife zur Ausführung gebracht, daß Fürst Windischgrätz noch in Diefem Augenblide fich binter bem ichandlichft feigen Migbrauche ber Bezeichnung "Stanbrecht" zu versteden und fo Deutfch= land, ja gang Europa in wahrhaft empörendsten Uebermuthe zu täuschen und schnöde zu belügen versucht.

Standrecht heißt nach allgemeinem Ariegsgebrauche bas= jenige Rechtsverfahren, wonach im Felbe ober in einer bela= gerten Stadt Spione, Berräther, Meuterer, Rebellen, Plun= berer, Rauber, Mörber, ober wie nun immer bie Benennung ber Berbrecher fein mag, auf frischer That ober mit bem Er= greifen auf frifcher That gleichzugablenden Beweifen ergriffen, der brohenden Gefahr und der Rothwendigkeit augenblicklich abschreckenden Beispieles, mithin bes beutlichen Bedürfniffes eben fo fchneller als unerbittlich ftrenger Rechtspflege wegen, allfogleich vor ein ausdrücklich hierzu berufenes Militärgericht gestellt, verhört, abgeurtheilt und ohne weitere Förmlichkeit hingerichtet werden.

Fortfegung folgt.

Berantwortlicher Redacteur : Dr. G. 20. Bueren.

Drud und Verlag von S. Boortman, b. Sungern in Emben.